

## Merkblatt

### Hinweise für Erdwärmenutzung für Anlagen mit einer Heizleistung von maximal 30 kW

Wärmepumpenanlagen zur Nutzung von Wärme aus dem Boden und dem Grundwasser unterliegen gemäß §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) grundsätzlich der **Erlaubnispflicht**. Die erforderlichen **Antragsunterlagen** (siehe Antrag Wärmepumpen) müssen **vollständig** bei der unteren Wasserbehörde eingereicht werden:

Kreises Viersen  
Amt für Technischen Umweltschutz  
Rathausmarkt 3  
41747 Viersen

Mit den Bau- / Bohrarbeiten darf erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung begonnen werden.

Aufgrund der Bearbeitungsdauer und ggf. des Beteiligungsverfahrens sollte der Antrag frühzeitig gestellt werden.

Die Nutzung der Erdwärme mit **Erdwärmesonden / Erdwärmekollektoren / Grundwasserwärmepumpen** und die Auslegung der Anlagen hat entsprechend den technischen Vorschriften und Regeln, insbesondere der **VDI-Richtlinie 4640** „Thermische Nutzung des Untergrundes“ Blatt 1 und 2 (Juni 2019) zu erfolgen.

Die Standortprüfung, Errichtung und Betrieb der Anlagen zur Nutzung von oberflächennaher Erdwärme ist nach den wasserwirtschaftlichen Anforderungen des **Merkblattes LANUV-Arbeitsblatt 39** - Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Nutzung von oberflächennaher Erdwärme (LANUV.NRW /Veröffentlichungen/Publikationen/Arbeitsblätter) durchzuführen.

Der Antragsteller hat in eigener Zuständigkeit zu überprüfen, ob im Bereich der Erdaufschlüsse Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt bzw. Unterflurbauwerke usw. errichtet wurden.

Die entsprechende Einschätzung vom zuständigen Kampfmittelräumdienst ist, bei Verdacht, dass bei den Bohrarbeiten Kampfmittel angetroffen werden, einzuholen.

Im Bereich der Altlastverdachtsflächen oder Grundwasserverunreinigungen werden ggf. weitergehende Anforderungen erforderlich. Informationen über Altlastverdachtsflächen und Grundwasserverunreinigungen erteilt das Amt für technischen Umweltschutz, Tel.: 02162-39-1408, E-Mail: [harald.stoll@kreis-viersen.de](mailto:harald.stoll@kreis-viersen.de).

Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser können durch eine nicht fachgerecht ausgeführte Bohrung entstehen. Aus diesem Grund sind mit dem Erschließen der Wärmequelle ausschließlich Bohr- / Brunnenbauunternehmen zu beauftragen, die ausreichend Erfahrung besitzen und nach DVGW W 120 zertifiziert sind.

Es wird dringend empfohlen, die zu erzielende Entzugsenergie oder Entzugsleistung durch einen Fachplaner bestimmen zu lassen oder spezielle Simulationssoftware zu verwenden.

Nach Erhalt der wasserrechtlichen Erlaubnis hat der Bauherr darauf zu achten, dass die ausführenden Firmen die Auflagen und Hinweise der Erlaubnis kennen und befolgen und insbesondere die Mindestabstände sowie die Begrenzung der Bohrtiefe eingehalten werden. Eine Fachkundige Bauleitung ist zu empfehlen.

Nach § 4 des Lagerstättengesetzes müssen alle maschinell angetriebenen Bohrungen grundsätzlich bei dem Geologischen Dienst NRW – Postfach 10 07 63 in 47707 Krefeld rechtzeitig angezeigt werden.

Nach der **Fertigstellung** sind der unteren Wasserbehörde, spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten, weitere Unterlagen entsprechend den Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis **unverzüglich vorzulegen**.

### **Erdwärmennutzung in Wasserschutzgebieten**

Trinkwassergewinnungen für die öffentliche Wasserversorgung sowie Grundwassergewinnungen für die private Wasserversorgung dürfen durch Bau und Betrieb von Wärmesonden nicht nachteilig beeinflusst werden. In den Wasserschutzgebieten hat die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser uneingeschränkten Vorrang von thermischen Grundwassernutzungen.

In den **Zonen I und II von Wasserschutzgebieten** sind die Errichtung und der Betrieb von Wärmepumpen grundsätzlich **nicht zulässig**.

In den **Zonen III** (IIIA und IIIB) dürfen die Bohrungen für die Erdsonden maximal bis auf die Oberkante der stockwerktrennenden Schicht durchgeführt werden. In der **Zone III A** ist der Einsatz der wassergefährdenden Stoffe verboten.

Der Betrieb von Wärmepumpen mit Kollektoren ist i.d.R. dann zulässig, wenn die Anlagen 1 m über den höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Otrzonsek, Tel.: 02162-39-1276, E-Mail: [margarete.otrzonsek@kreis-viersen.de](mailto:margarete.otrzonsek@kreis-viersen.de)